

## **Anhang 2 zur Stellungnahme des ZDRK zum Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

**Zur Begriffsklärung halten wir die Aufnahme einiger Definitionen aus der AVV im Gesetzestext oder in einer Rechtsverordnung für erforderlich.**

§2c (oder sogar vorgestellt z.B. in §1)

Im Sinne dieses Gesetzes sind

Nutztiere: Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel, soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische und deren Elterntiere sowie deren Farbmutanten, soweit diese in Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht gehalten werden. Hunde, sofern sie als Diensthunde bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen oder im gewerbsmäßigen Objekt- und Herdenschutz sowie als anerkannte Blinden-, Therapie-, Such-, Rettungs- und Jagdhunde eingesetzt werden. Straußenvögel gehören nicht zum Geflügel.

Heimtiere: Tiere, die entsprechend der Definition in Artikel 1, Nr. 1 des europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13.11.1987 gehalten werden.

Gewerbsmäßig: Gewerbsmäßig im Sinne dieses Gesetzes handelt, wer selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung Tiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt. Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:– Hunde: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,– Katzen: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr,– Kaninchen Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr,– Meerschweinchen: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,– Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,– Reptilien: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, bei Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr. Ein gewerbsmäßiges Züchten liegt in der Regel vor, wenn bei Vögeln regelmäßig Jungtiere verkauft werden und– mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße,– mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche (Ausnahme: Kakadu und Ara: 5 züchtende Paare) gehalten werden oder bei sonstigen Heimtieren ein Verkaufserlös von mehr als 4000 € jährlich zu erwarten ist. Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe und ähnliches gemeinsam genutzt werden. Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Handeln mit Tieren sind auch bei Agenturen erfüllt, die Tiere nicht in ihre unmittelbare Obhut nehmen. Die Abgabe oder der Verkauf von landwirtschaftlichen Nutztieren aus eigener Produktion durch land-, fischerei- oder teichwirtschaftliche Betriebe, einschließlich Zukäufe zur unmittelbaren weiteren Veräußerung bis höchstens 20 vom Hundert der eigenen Produktion sowie der Erwerb zur Zucht oder Mast durch solche Betriebe stellt keinen gewerbsmäßigen Handel im Sinne dieses Gesetzes dar. Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern

darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten. Tierzuchtschauen und Tiersportveranstaltungen, die im Rahmen des Tierzuchtgesetzes oder nach entsprechenden Kriterien von Zuchtverbänden als Leistungsprüfungen durchgeführt werden, sowie Tierbewertungsschauen werden auf Grund fehlender Gewerbsmäßigkeit hiervon nicht erfasst.

**Darüber hinaus fordern wir die Implementierung eines Qualzuchtbeirats zur Einstufung von Arten, Rassen und Linien als Qualzucht auf Basis sachlicher, fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse.**

Qualzuchtbeirat: das Ministerium beruft für die Dauer der Legislaturperiode ein mit zu gleichen Teilen aus Vertretern anerkannter Tierschutzvereinigungen, der wissenschaftlichen Forschung und des Referates für Tierzucht besetztes Gremium (Qualzuchtbeirat) ein. Diesem Gremium obliegt die Bewertung der zurzeit gezüchteten Arten, Rassen oder Linien hinsichtlich ihres Qualzuchtpotentials gemäß §11b, Abs 1 und 1a unter Berücksichtigung der Genetik, der Herkunft der Tiere, der Halte- und Ernährungsanforderungen sowie der tierärztlichen Betreuung. Er definiert neu aufzunehmende Merkmale entsprechend §11b, Abs. 4. Entscheidungen dieses Gremiums sind nur durch Zustimmung aller Mitglieder gültig und verpflichtend vom Bundesministerium in gültiges Recht zu überführen. Ein rechtssetzendes Verfahren des Bundesministeriums aufgrund §11b bedarf einer zustimmenden Entscheidung dieses Gremiums.

In diesem Zusammenhang fordern wir eine Verlagerung des im Änderungsentwurf vorgesehenen Merkmalskatalog des § 11b Abs. 1a in eine Rechtsverordnung. Eine Rechtsverordnung ist geeigneter, um Einzelheiten zur Durchführung des § 11b zu regeln und es können neue Entwicklungen der veterinärmedizinischen Wissenschaft leichter angepasst werden.